TEIL B: BEGRÜNDUNG

MARKT GAIMERSHEIM

AUßENBEREICHSSATZUNG
gem. § 35 Abs. 6 BauGB
FÜR DAS GEBIET „ANGERMÜHLE“

Entwurf

Gaimersheim, den 22.09.2021
geändert am 16.03.2022

Die Satzung besteht aus:

Teil A - Planzeichnung im M 1 : 1000, Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen und Text, Verfahrensvermerke

Beigefügt:

Teil B - Begründung

AKFU
Architekten und Stadtplaner

Friedenstraße 21b D-82110 Germering
T.: +49 089 6142400 40 F.: +49 089 6142400 66
mail@akfu-architekten.de www.akfu-architekten.de

Begründung

Außenbereichssatzung
gem. § 35 Abs. 6 BauGB
für das Gebiet „Angermühle“

im Markt Gaimersheim

AKFU
Architekten und Stadtplaner

Friedenstraße 21b D-82110 Germering
T.: +49 089 6142400 40 F.: +49 089 6142400 66
mail@akfu-architekten.de www.akfu-architekten.de

Inhalt

1.	**Ziel und Zweck der Planung**	**3**
2.	**Planungsrechtliche Vorgaben**	**3**
3.	**Angaben zum Planungsgebiet**	**3**
4.	**Vorgenommene Abgrenzung**	**4**
5.	**Städtebau**	**5**

1. Ziel und Zweck der Planung

Aufgrund des starken Siedlungswachstums in der Region und der damit verbundenen Nachfrage nach Wohnraum entsteht vermehrt auch für bebaute Bereiche im Außenbereich der Wunsch nach baulicher Entwicklung. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zum Schutz des prägenden Orts- und Landschaftsbildes hat der Marktgemeinderat beschlossen, diese Außenbereichssatzung für das Gebiet „Angermühle“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen.

2. Planungsrechtliche Vorgaben

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Gaimersheim befindet sich das Planungsgebiet im Außenbereich am Angermühlbach. Dargestellt sind auch die prägenden Grünflächen:

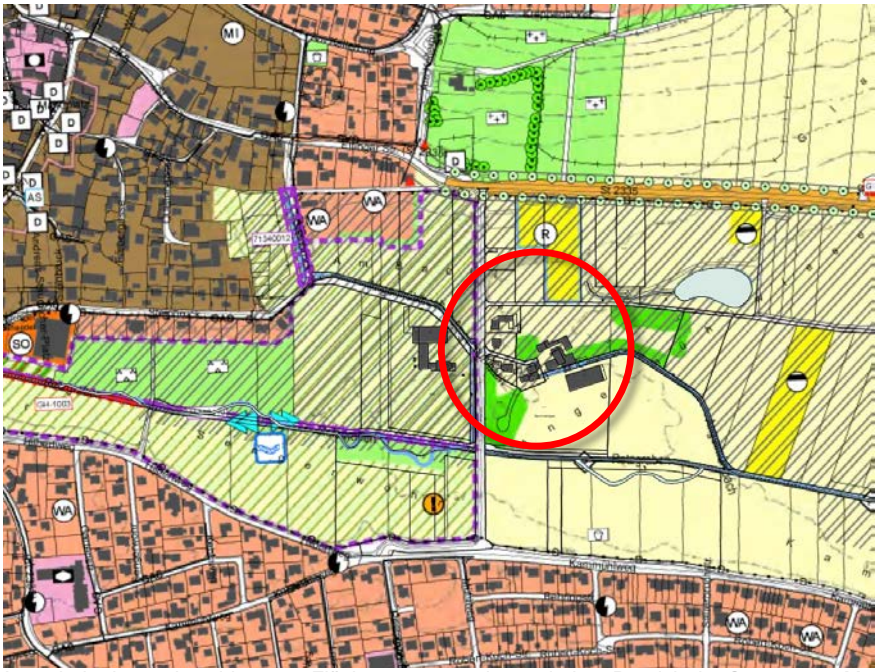

Ausschnitt des rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit dem Bereich der Satzung, o. M.

3. Angaben zum Planungsgebiet

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet „Angermühle“ befindet sich am Angermühlbach und der Angermühle östlich von Gaimersheim.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 263 (Teilfläche), 263/3, 4, 5, 6 und 264.

Das Gebiet „Angermühle“ befindet sich östlich der Straße Angermühle und wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Süden befinden sich eine landwirtschaftlich genutzte Halle sowie eine Sportanlage.

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung befinden sich eine landwirtschaftlich genutzte Hofstelle, Wohngebäude sowie Nebengebäude und Garagen. Das Planungsgebiet eben und befindet sich auf einer Höhe von ca. 380 m ü.NN.

Luftbild mit dem Geltungsbereich der Satzung, o-M-

4. Vorgenommene Abgrenzung

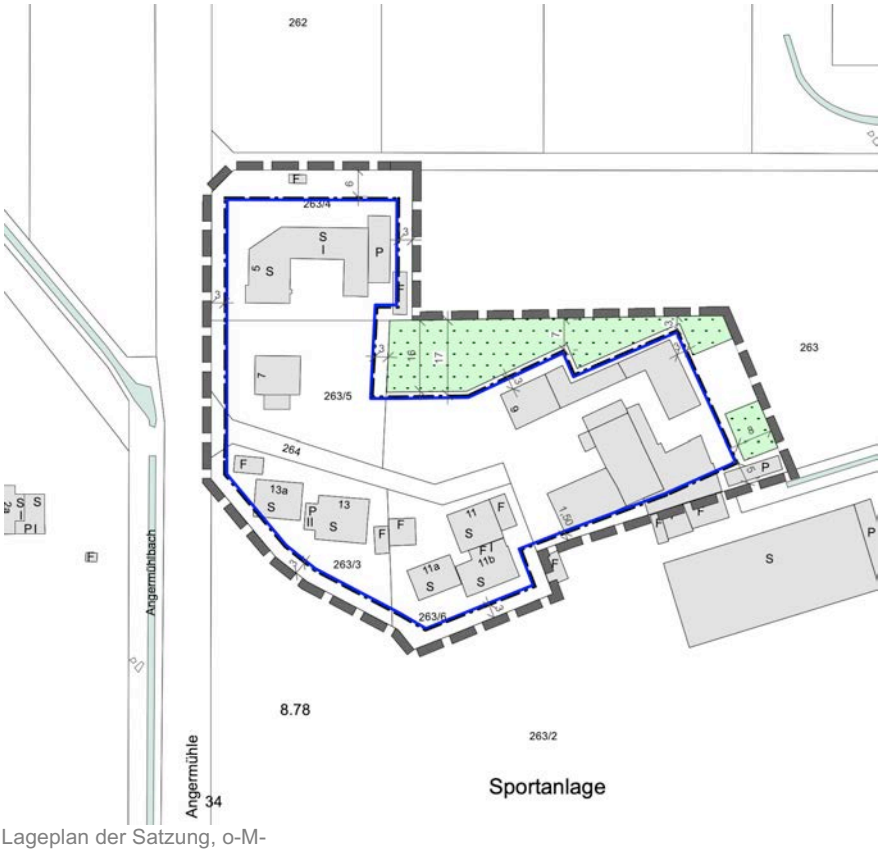

Lageplan der Satzung, o-M-

Das Gebiet „Angermühle“ wurde so abgegrenzt und die Baugrenzen so festgesetzt, dass innerhalb der Grenzen auf den locker bebauten Grundstücken zusätzliche

Gebäude und auf allen Grundstücken bauliche Erweiterungen oder Abbruch und Neubau möglich sind. Bei der Fl.Nr. 263 wurden nur die Grundstücksteile innerhalb der bestehenden Hofflächen und der bestehenden Eingrünung miteinbezogen. Darüber hinaus ist eine bauliche Entwicklung aus ortsplanerischer Sicht nicht erwünscht.

Die auch im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche auf der Fl.Nr. 263 wurde als Ortsrandeingrünung festgesetzt, die von befestigten Flächen oder Gebäuden freizuhalten und mit heimischen Bäumen zu bepflanzen ist. Dadurch ist auch bei einer baulichen Nachverdichtung sichergestellt, dass sich das Gebiet „Angermühle“ wie bisher nach Nordwesten mit einem grünen Ortsrand in das Landschaftsbild einfügt.

5. Städtebau

Die Satzung sieht die Errichtung von Einzelhäusern oder bauliche Erweiterungen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen vor.

Die max. zulässige Grundfläche pro Gebäude beträgt 150 qm, diejenige für Garagen 60 qm. Die max. zulässige Wandhöhe beträgt 6,0 m. Als Dachform sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 18-30° zulässig. Zur Gewährleistung einer ruhigen Dachlandschaft und aufgrund der flachen Dachneigung sind Dachaufbauten oder Dacheinschnitte unzulässig. Diese Festsetzungen ermöglichen ruhige ortstypische Baukörper mit ausreichend nutzbarer Fläche.

Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Ausgenommen davon ist eine höhere Anzahl von Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden. Die maximal zulässige Anzahl von Wohneinheiten würde darüber hinaus begrenzt.

Zu Anzahl und Art der nachzuweisenden Stellplätze wird auf die Stellplatzsatzung des Marktes Gaimersheim verwiesen.

Gaimersheim,

Andrea Mickel, Erste Bürgermeisterin